

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. d. Mts. beschlossen, daß in Ziffer 1 Absatz 1 der vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste vom 4. Februar d. Jrs.*) die Worte: „in Gebinden und“ mit der Maßgabe in Bezug auf zu streichen sind, daß die bisher erfolgte Verzollung der in Kesselwagen eingegangenen Verschnitt-Weine und Moste zum Satz von 10 *M.* nachträglich geschmigt wird.

Berlin, den 30. März 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Rinteln.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. d. M. beschlossen, daß vom 1. Mai d. Jrs. ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarifsätzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Veränderungen einzuführen sind:

Zau- fende Num- mer.	Nummer des Zoll- tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Zarifsätze.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	22f	Ungefärbte u. Leinwand .	Ballen.	6	5
2	25g 1	Gefalzener ungeruchterter Schweinefett	Riften.	16	12
3	25q 2	Mehl aus Getreide	Säcke.	2	1
4	25x 2	Rohgutz	Fässer mit Dauden von Eichen- und anderem harten Holz.	15	12

Berlin, den 30. März 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Rinteln.

3. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt von 1886 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist dem mit der kommissarischen Verwaltung des Bezirksamts Kribi in südlichen Theile des Schutzgebiets Kamerun betrautes Referendar a. D. Paulus von Dörken für den genannten Bezirk und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit dajelbst die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverrichtungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

*) Gesetzblatt S. 86.